Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 69 (1982)

Heft: 16

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schuljahres für 1983 eher schlecht, weil offenbar gewisse Gemeindebehörden eher zurückhaltend sind und bremsen; dies, obwohl das Bedürfnis eindeutig nachgewiesen sei.

Als Begründung für seinen Vorstoss führte Kantonsrat Kiser an: «Viele Berufe oder der Übertritt in eine höhere Schule verlangen zehn Schuljahre. Anderseits können viele Jugendliche nach drei Schuljahren noch keine Berufswahl treffen. Als Übergang müssen sie auswärts eine öffentliche vierte Sekundarschulklasse oder eine Privatschule besuchen, was den Eltern erhebliche Kosten verursacht.»

BS: Basler Regierung für Herbstschulbeginn

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt steht. wie seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern zu entnehmen ist, den Bestrebungen zur Koordination des Schuljahranfanges durch dessen Verschiebung auf die Zeit nach den Sommerferien grundsätzlich sympathisch gegenüber. Er begrüsst insbesondere auch, dass nunmehr, da die Entscheidungen der kantonalen Souveräne gefallen sind und sie keine Koordination bewirkt haben, der eidgenössische Verfassungsgesetzgeber zum Zuge kommt. Er befürwortet, dass die Verfassungsänderung auf den einen und einzigen Punkt beschränkt bleibt, welcher sich seit der erfolglosen Empfehlung der Erziehungsdirektoren als einer zentralen Regelung bedürftig herausgestellt habe.

SG: Neues Volksschulgesetz

Der St. Galler Grosse Rat hat am zweiten Tag seiner Oktobersession das neue Volksschulgesetz unter Dach gebracht. Dabei setzte sich die absolute CVP-Mehrheit im Rat zum zweitenmal durch. Trotz einem Rückkommensantrag der Freisinnigen blieb der Rat bei seinem Entscheid in der ersten Lesung, dass die Wahl des Erziehungsrates neu vom Parlament genehmigt werden muss. Im neuen Schulgesetz sind u.a. die freiwillige Führung eines zehnten Schuljahres und ein verfeinertes Disziplinarrecht enthalten.

TG: Staatsbeiträge an die Thurgauer Volksschule

In einer mehrstündigen Debatte hat der Thurgauer Grosse Rat die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Besoldungen von Volksschule und Kindergärten durchberaten. Die Neuordnung sieht Leistungen des Kantons an Schulgemeinden und Schulkreise vor, die entweder den Ausgleich fehlender Steuerkraft (Ausgleichs-

beiträge) oder die Förderung besonderer Aufgaben (Förderungsbeiträge) – wie Schulversuche oder andere pädagogische Neuerungen – zum Ziele haben. Nach der Schlussabstimmung im November soll die Verordnung auf den 1. Januar 1983 in Kraft gesetzt werden.

Während der Grundsatz (gemäss Unterrichtsgesetz), wonach sich die Höhe der Beitragssätze ausschliesslich nach der Steuerkraft der einzelnen Schulgemeinden zu richten habe, im Rat kaum bestritten war, prallten bei der Frage der Inkraftsetzung der neuen Regelung die Meinungen heftig aufeinander. Während die Vertreter der kleinen und vielfach finanzschwachen Gemeinden auf eine umgehende Regelung drangen, machten Parlamentarier grösserer Gemeinden geltend, dass der 1. Januar 1983 zu früh sei, da die Voranschläge durch die kommunalen Behörden teilweise bereits verabschiedet seien und die Neuregelung nicht ohne Einfluss auf die Steuerfüsse bleiben werde.

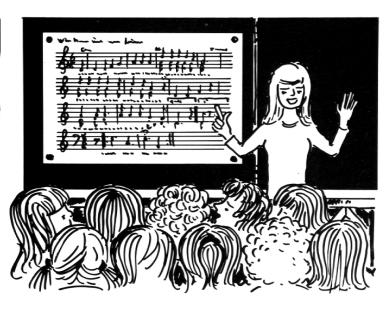
NE: Neues Schulgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Neuenburg hat ein neues kantonales Schulgesetz verabschiedet. Die umstrittenen Artikel betreffend die allfällige Einführung eines gemeinsamen Übergangsjahres für alle Schüler vor der spezialisierten Ausbildung wurden vorläufig noch ausgeklammert, um die Chancen einer Annahme des Gesetzes durch das Volk nicht zu beeinträchtigen. Die strittigen Artikel werden in einer der nächsten Sessionen erneut zur Debatte gelangen. Eine wichtige Neuerung bringt dieses Gesetz auf Kindergartenstufe. Die Gemeinden sind verpflichtet, den obligatorischen Kindergartenunterricht einzuführen. Die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde ebenfalls geändert. Die Kosten werden geteilt.



schweizer schule 16/82 719

Liederplakate für den Unterricht



- Ideales Lehrmittel zur Liedeinführung:
- gemeinsamer Blickpunkt für die Klasse
- Weltformat: 128 x 90,5 cm quer

Pro Jahr 10 neue Plakate mit je 1 – 2 Liedern, bzw. Kanons, vorerst aus Singbüchern der Mittel- und Oberstufe.

Für Schuljahrbeginn 1983 lieferbar:

- 830 Kennet dir das Gschichtli scho Mani Matter
 - Leider geit ir Nacht my Wecker Mani Matter
- 831 Haschi venu (Kanon)
 - Zum gali
- 832 Dü dü dü don (Kanon) Karl Schüler
- 833 Auf den Ruf der Vogelscharen Hans Roelli
- 834 Die Geige beginnet (Quodlibet) Willi Geisler

- 835 Kookabura sits an an old gum tree (Kanon)
 - Maienwind am Abend (Kanon)
- 836 Hewenu shalom a lechem
 - Hineh mahtov umah naim (Kanon)
- 837 Verra quel di di lune (Teresina bella)
 - Mattans 'lain ir a chasa
- 838 Wir fahren übers weite Meer
 - Lat de blage Flagge weien
- 839 Über abendstille Auen (Kanon) Walter Hensel
 - O du stille Zeit / Cesar Bresgen

Preise:

Fr. 16. – pro Plakat bei Lieferung von 1 – 4 Ex.

Fr. 12.- pro Plakat bei Lieferung von 5 und mehr Ex. auch assortiert, beliebige Auswahl

+ Porto und Verpackung

Bestellen Sie jetzt!

Zürcher Liederbuchanstalt Postfach 69, 8060 Zürich Telefon 01/482 39 08